

# Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Mücke



**(auf Grund der Beschlussfassung der  
Gemeindevertretung vom 29.08.2012)**

# Einleitung

Es ist eine wichtige Zielsetzung kommunaler Jugend-, Sport- und Kulturpolitik, Voraussetzungen für eine schöpferische Nutzung der Freizeit für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Mücke zu schaffen. In diesem Bestreben müssen alle kreativen, kommunikativen und sportlichen Vorhaben und Aktivitäten ermutigt und gefördert werden. Wichtige Träger solcher Vorhaben und Aktivitäten sind die örtlichen Vereine. Sie zu unterstützen ist eine notwendige Aufgabe der Gemeinde Mücke. In Kenntnis dieser Zusammenhänge werden diese Richtlinien erlassen. Sie enthalten die gemeindlichen Förderungsmaßnahmen und regeln das Verhältnis zwischen den betreffenden Vereinen und der Gemeinde Mücke.

Vielzahl und Vielfalt der verschiedenen Aktivitäten, aktives Gestalten ebenso wie passives Erleben umfassen und prägen entscheidend Selbstverständnis und Charakter eines Gemeinwesens. Dabei erwächst der Gemeinde Mücke die zweifache Verpflichtung, einerseits den Fortbestand der zahlreichen Einrichtungen und ihrer Angebote zu sichern, andererseits die Privatinitiative in diesen Bereichen anzuregen und zu fordern.

# Inhaltsverzeichnis

## Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Bereitstellung von Haushaltsmitteln
- 1.2 Antragstellung
- 1.3 Zuwendung
- 1.4 Verwendungsnachweis
- 1.5 Auszahlung

## Teil 2 Förderung beim Bau vereinseigener Anlagen und Heime

- 2.1 Ziel der Förderung
- 2.2 Ergänzung zur Antragstellung
- 2.3 Höhe des Zuschusses

## Teil 3 Förderung und Anschaffung von Sportgeräten

- 3.1 Ziel der Förderung
- 3.2 Ergänzung zur Antragstellung
- 3.3 Höhe des Zuschusses

## Teil 4 Förderung zur Unterhaltung von Sportanlagen

- 4.1 Ziel der Förderung
- 4.2 Ergänzung zur Antragstellung
- 4.3 Sonstiges

## Teil 5 Förderung von Gesang- und Musikvereinen

- 5.1 Ziel der Förderung
- 5.2 Ergänzung zur Antragstellung
- 5.3 Höhe der Zuschüsse

## Teil 6 Förderung der Jugendarbeit

- 6.1 Ziel der Förderung
- 6.2 Ergänzung zur Antragstellung
- 6.3 Höhe des Zuschusses

## Teil 7 Förderung von besonderen Veranstaltungen

- 7.1 Ziel der Förderung
- 7.2 Ergänzung zur Antragstellung
- 7.3 Höhe des Zuschusses

## Teil 8 Nutzung der gemeindeeigenen Sporthalle/sonstige gemeindeeigene Räumlichkeiten

- 8.1 Ziel der Förderung
- 8.2 Ergänzung zur Antragstellung

## Teil 9 Gewährung von Jubiläumsgaben

- 9.1 Ziel der Förderung
- 9.2 Ergänzung zur Antragstellung
- 9.3 Höhe des Zuschusses

## Teil 10 Inkrafttreten

## **Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1 Bereitstellung von Haushaltsmitteln**

Die nach diesen Richtlinien möglichen Zuwendungen können nur unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der dazu erforderlichen Haushaltsmittel bewilligt und ausgezahlt werden.

### **1.2 Antragstellung**

Eine Förderung erfolgt nur aufgrund eines schriftlich an den Gemeindevorstand der Gemeinde Mücke zu richtenden Antrags des zu fördernden Vereins.

Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Absender mit vollständiger Anschrift
- Telefonnummer und Funktion des Absenders im Verein
- Bankverbindung des Vereins.

### **1.3 Zuwendung**

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die Gemeinde Mücke entsteht erst durch den Zuwendungsbescheid. Aus Eingangsbestätigung und Zwischenmitteilungen kann kein Anspruch abgeleitet werden.

### **1.4 Verwendungsnachweis**

Nach Abschluss der Maßnahme, bei Baumaßnahmen spätestens 3 Jahre nach Erteilung des Zuwendungsbescheides, ist die sachgerechte Verwendung der Zuwendung schriftlich nachzuweisen.

Das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.

### **1.5 Auszahlung**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt – in Abhängigkeit der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel – in der zeitlichen Reihenfolge der Zuwendungsbescheide.

Bei der Förderung von Baumaßnahmen können Abschlagszahlungen geleistet werden; das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.

## **Teil 2 Förderung beim Bau vereinseigener Anlagen und Heime**

### **2.1 Ziel der Förderung**

Gefördert werden Neu-, Um-, Aus- und Erweiterungsbauten sowie Sanierungsmaßnahmen von Sportstätten, soweit sie der Sportausübung im öffentlichen Interesse dienen.

Voraussetzungen für eine Förderung sind:

- Der Sportverein muss Eigentümer oder Erbbauberechtigter der Sportstätte sein oder die Baumaßnahme muss auf einem mindestens noch 30 Jahre angemieteten oder an gepachteten Grundstück errichtet und/oder saniert werden.
- Der antragstellende Sportverein muss in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen und steuerlich als gemeinnützig anerkannt sein.
- Die Sportstätte soll im Bedarfsfall dem Schulsport unentgeltlich zur Mitbenutzung zur Verfügung gestellt werden.

Nicht förderfähig sind Investitionen und Einbauten, die typischerweise nicht vorrangig dem sportlichen Vereinszweck dienen (z.B. Kauf einer Küche oder Theke).

### **2.2 Ergänzung zur Antragstellung**

Dem Förderantrag sind Baupläne, eine vollständige Kostenrechnung (einschließlich evtl. geplanter Eigenleistungen) sowie ein Finanzierungsplan und eine Beschreibung der Baumaßnahme mit Begründung ihrer Erforderlichkeit beizufügen.

Der Antrag muss bis zum 01.10. für das Folgejahr beim Gemeindevorstand eingegangen sein.

### **2.3 Höhe des Zuschusses**

Der Zuschuss beträgt 10 % der als beihilfefähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 30.000 Euro.

Mit der Baumaßnahme darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides durch den Gemeindevorstand nicht begonnen werden. Sie ist innerhalb von drei Jahren nach Erteilung des Bescheides abzurechnen; das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.

## **Teil 3 Förderung zur Anschaffung von Sportgeräten**

### **3.1 Ziel der Förderung**

Die Beschaffung der für die Ausübung des Vereinssports notwendigen Sportgeräte wird mit 10 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert.

Nicht förderfähig sind

- Verbrauchsmaterial (z.B. Munition, Tischtennis-, Tennis-, Federbälle),
- Sportkleidung (z.B. Trikots, Schienbeinschützer, Torwarthandschuhe, Fußballschuhe),
- Tiere, Flugzeug, Rennwagen,
- Transport- und Versandkosten.

### **3.2 Ergänzung zur Antragstellung**

Dem Antrag sind zur Prüfung Rechnungskopien sowie Zahlungsnachweise (z.B. Kontoauszug) beizufügen. Bezuschusst wird nur der Rechnungsbetrag nach Abzug der möglichen Vergünstigungen (z.B. Skonto, Rabatt).

### **3.3 Höhe des Zuschusses**

10 % der Anschaffungskosten (maximal 250,00 €/jährlich).

## **Teil 4 Förderung zur Unterhaltung von Sportanlagen**

### **4.1 Ziel der Förderung**

Vereine die Sportanlagen der Gemeinde Mücke oder eigene Sportanlagen pflegen und unterhalten, können jährlich Zuschüsse hierfür erhalten.

### **4.2 Ergänzung zur Antragstellung**

Der Antrag für 4.3. a-c muss jeweils bis zum 01.10. des Vorjahres beim Gemeindevorstand vorliegen.

Für 4.3 d müssen die entstandenen Kosten mit entsprechendem Nachweis bis spätestens 31.03. des Folgejahres vorgelegt werden.

### **4.3 Sonstiges**

Die Zuschüsse betragen  
für:

in Höhe von:

- |  |                                |
|--|--------------------------------|
| a) Sporthallen je m <sup>2</sup> Spielfeld                       | 1,00 €                         |
| b) Schießsport-, Reit- und Modellfluganlagen                     | 100,00 €                       |
| c) Tennisanlagen je Tennisplatz                                  | je Platz 20,00 €/max. 100,00 € |
| d) Sportplatzpflege (für düngen, mähen, sanden<br>und bewässern) | bis zu 700,00 € je Verein.     |

Die Gemeinde kann die Pflege der Anlage überprüfen. Bei nicht ordnungsgemäßer Unterhaltung entfällt die Förderung.

## **Teil 5 Förderung von Gesang- und Musikvereinen**

### **5.1 Ziel der Förderung**

Die Musik- und Gesangvereine werden bei Anschaffung von Musikinstrumenten und Notenmaterial für die Ausübung ihres kulturellen Vereinszwecks bezuschusst.

### **5.2 Ergänzung zur Antragstellung**

Der Antrag muss jeweils bis zum 01.10. des Vorjahres beim Gemeindevorstand mit entsprechender Kostenaufstellung vorgelegt werden.

Die Bestätigung über die Aktivität der Vereine und den Nachweis über jeden weiteren Chor bestätigen die Vereinsvorsitzenden schriftlich gegenüber dem Gemeindevorstand.

Vor Auszahlung der Zuschüsse für Noten und Musikinstrumente ist die diesbezügliche Rechnung dem Gemeindevorstand vorzulegen.

### **5.3 Höhe der Zuschüsse**

Die aktiven Gesangvereine erhalten auf Antrag einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 100 € je Verein.

Für jeden weiteren Chor innerhalb eines Vereines, der nachweislich regelmäßige Singstunden abhält, erhält der Verein einen Zuschuss in Höhe von 50 €.

- für Musikinstrumente 10 %, max. 500 €
- für Notenmaterial 10 %, max. 50 €



## **Teil 6 Förderung der Jugendarbeit**

### **6.1 Ziel der Förderung**

Die Gemeinde Mücke ist sich der Bedeutung der Jugendarbeit in den Vereinen, Hilfsorganisationen und Initiativgruppen bewusst. Sie unterstützt deshalb die Jugendarbeit in den Vereinen, Hilfsorganisationen und Initiativgruppen.

### **6.2 Ergänzung zur Antragstellung**

Die Vereine, Organisationen und Initiativgruppen legen die jeweils an die Trägerorganisationen, Landessportbund, Sängerbund usw. gemeldete Bestandserhebung oder die jeweiligen Mitgliederlisten dem Gemeindevorstand vor.

Die Anträge müssen bis zum 01.10. des Jahres für das vergangene Jahr vorgelegt werden.

### **6.3 Höhe des Zuschusses**

Für jedes gemeldete aktive Kind und jede/n gemeldete/n aktive/n Jugendliche/n wird ein jährlicher Zuschuss von 4,-- € gewährt.

## **Teil 7 Förderung von besonderen Veranstaltungen**

### **7.1 Ziel der Förderung**

Die Gemeinde Mücke unterstützt Organisationen bei der Durchführung bedeutender Veranstaltungen im Bereich der Gemeinde Mücke.

### **7.2 Ergänzung zur Antragstellung**

Die Antragstellung muss mindestens 2 Monate vor der Veranstaltung schriftlich an den Gemeindevorstand der Gemeinde Mücke erfolgen und Informationen über die geplante Veranstaltung und die gewünschte Art der Förderung erhalten.

### **7.3 Höhe des Zuschusses**

Die Förderung richtet sich nach den Möglichkeiten der Gemeinde, sie kann erfolgen durch

- Gewährung von Ehrenpreisen bzw. Erinnerungsgeschenken
- Kostenlose Bereitstellung von Räumlichkeiten
- Organisatorische Hilfen im Rahmen der Möglichkeiten der Gemeinde Mücke.

Über Höhe und Umfang der Förderung entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall. Die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und sonstiger gemeindlicher Einrichtungen bei Veranstaltungen, die auf Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinns ausgerichtet sind, sind grundsätzlich kostenpflichtig (z.B. Discoabende, Verkaufsveranstaltungen, Blutspendetermine).

## **Teil 8 Nutzung der gemeindeeigenen Sporthalle/sonstige gemeindeeigene Räumlichkeiten**

### **8.1 Ziel der Förderung**

Die vorhandene gemeindeeigene Turnhalle kann für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Vereine grundsätzlich unentgeltlich genutzt werden, wenn dadurch nicht schulische Interessen beeinträchtigt werden.

Das Nähere regeln die Richtlinien für die außerschulische Benutzung und Überlassung von Schulräumen, -anlagen und –sporthallen des Vogelsbergkreises (Benutzungsrichtlinien) in der jeweils geltenden Fassung.

Zur Durchführung von Konzerten und Theateraufführungen, auch wenn Eintritt erhoben wird, kann jeder Gesang-, Kultur und Musikverein die zur Verfügung stehenden gemeindlichen Räume einmal jährlich kostenlos nutzen (ausgenommen hiervon sind die Nebenkosten).

### **8.2 Ergänzung zur Antragstellung**

Zur Vergabe von Nutzungszeiten in der Sporthalle für Wettbewerbsspiele und Übungsstunden wird öffentlich aufgerufen.

Für weitere Nutzungswünsche und für die Nutzung anderer Räumlichkeiten muss die Antragstellung mind. 2 Monate vor Veranstaltungstermin beim Gemeindevorstand unter Angabe der Veranstaltungsart erfolgt sein.

## **Teil 9 Gewährung von Jubiläumsgaben**

### **9.1 Ziel der Förderung**

Den Vereinen der Gemeinde Mücke werden Jubiläumsgaben gewährt.

### **9.2 Ergänzung zur Antragstellung**

Dem Gemeindevorstand der Gemeinde Mücke ist eine Einladung zum Kommers mit Tag und Ort zuzustellen. Die Jubiläumsgabe wird von einem Vertreter des Gemeindevorstandes beim Kommers überreicht.

### **9.3 Höhe des Zuschusses**

Die Jubiläumsgabe beträgt bei:

- a) durch 10 teilbaren Jubiläen 25 €
- b) durch 25 teilbaren Jubiläen 1 € pro Jahr des Bestehens

Sollte es sich um einen nicht förderwürdigen Verein nach dieser Richtlinie handeln, entscheidet der Gemeindevorstand über die Höhe einer Jubiläumsgabe.

## **Teil 10 Inkrafttreten**

Die Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Mücke, gemäß Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 09.07.2003, treten zum 31.12.2012 außer Kraft.

Durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.08.2012 treten die neuen Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Mücke zum 01.01.2013 in Kraft.

Mücke, im August 2012

Der Gemeindevorstand  
gez. Weitzel, Bürgermeister